

# **Satzung über das Vermittlungsverfahren bei der Landeszahnärztekammer Sachsen Vom 21. November 2015**

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Sachsen hat aufgrund von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. Nr. 6/2014 vom 30.04.2014, S. 266) geändert worden ist, am 21. November 2015 die folgende Satzung über das Vermittlungsverfahren bei der Landeszahnärztekammer Sachsen beschlossen:

## **§ 1**

### **Grundlagen**

(1) Die Landeszahnärztekammer Sachsen bietet aufgrund von § 39 des SächsHKaG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Ziffer 6 der Satzung der Landeszahnärztekammer Sachsen ein Vermittlungsverfahren zur Beilegung berufsbezogener Streitigkeiten an.

(2) Das Vermittlungsverfahren ist weder ein Schiedsverfahren im Sinne der Zivilprozessordnung (ZPO) noch eine andere außergerichtliche Streitbeilegung im Sinne des Gesetzes zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung.

(3) Der Rechtsweg wird durch das Vermittlungsverfahren nicht ausgeschlossen.

(4) Die Durchführung des Vermittlungsverfahrens hat keine Auswirkungen auf die allgemeinen Verjährungsfristen (BGB).

(5) Das Vermittlungsverfahren wird vom Rechtsausschuss der Landeszahnärztekammer Sachsen an deren Sitz durchgeführt.

## **§ 2**

### **Aufgabe**

Das Vermittlungsverfahren hat die Aufgabe, eine gütliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern oder zwischen Kammermitgliedern und Patienten und sonstigen Dritten zu bewirken, soweit sich die Streitigkeiten auf die zahnärztliche Berufsausübung beziehen.

## **§ 3**

### **Grundsätze des Verfahrens**

(1) 1Die Mitglieder des Rechtsausschusses sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, weisungsungebunden und nur ihrem Gewissen und ihrer fachlichen Überzeugung verantwortlich. 2Sie haben über die Verhandlungen und die ihnen in Ausübung

ihres Amtes zur Kenntnis gelangenden Unterlagen und Verhältnisse der Parteien Stillschweigen zu bewahren.

(2) Das Verfahren findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern kann der Rechtsausschuss Auskünfte verlangen, soweit dem nicht das Berufsgeheimnis oder eine dienstliche Pflicht zur Verschwiegenheit entgegenstehen, und deren persönliches Erscheinen veranlassen.

## **§ 4**

### **Nichtdurchführbarkeit des Verfahrens**

(1) Das Vermittlungsverfahren wird nicht durchgeführt, wenn

a) in gleicher Angelegenheit bereits ein Schiedsspruch oder ein Urteil eines ordentlichen Gerichtes oder ein Berufungsurteil ergangen ist,

b) ein ordentliches Gerichts- oder Berufungsverfahren anhängig ist, es sei denn, das anhängige Verfahren wird bis zur Entscheidung des Vermittlungsverfahrens ausgesetzt,

c) ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen desselben Tatbestandes anhängig ist,

d) eine Partei vor Beginn des Vermittlungsversuches Widerspruch einlegt,

e) der Rechtsausschuss zu der Überzeugung kommt, dass die Behandlung der Sache aus fachlichen, rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für eine Vermittlung ungeeignet ist.

(2) 1Die Entscheidung über die Nichtdurchführbarkeit des Verfahrens oder dessen Einstellung gemäß § 4 Absatz 1 Punkt e) ist schriftlich niederzulegen, zu begründen,

vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses zu unterzeichnen und den Verfahrensparteien zu übersenden. <sup>2</sup>Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

## **§ 5**

### **Vermittlungsverfahren**

(1) Ein Antrag auf Eröffnung eines Vermittlungsverfahrens kann von Kammermitgliedern, Patienten und sonstigen Dritten schriftlich gestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Rechtsausschusses informiert, unter Übersendung des Antrages, die andere Partei über den Antrag auf Durchführung eines Vermittlungsverfahrens innerhalb von 14 Tagen. <sup>2</sup>Die andere Partei wird gleichzeitig aufgefordert, binnen 4 Wochen schriftlich zu erklären, ob sie mit der Durchführung eines Vermittlungsverfahrens einverstanden ist. <sup>3</sup>Eine Verlängerung der Antwortfrist ist im Einvernehmen mit der anderen Partei möglich. <sup>4</sup>Ist die Antwortfrist ungenutzt verstrichen, gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Die Parteien haben sich bei Antragstellung zu erklären, ob ein Verfahren nach § 4 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) bereits anhängig ist oder anhängig gemacht wird.

(4) <sup>1</sup>Nach Zustimmung der Parteien wird das Vermittlungsverfahren vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses eröffnet. <sup>2</sup>Die Parteien werden entsprechend informiert. <sup>3</sup>Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. <sup>4</sup>Das Vermittlungsverfahren ist dann beendet.

(5) <sup>1</sup>Mit Eröffnung des Vermittlungsverfahrens werden die Parteien aufgefordert, sämtliche Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Sachverhalt stehen, dem Rechtsausschuss zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Soweit Patientendaten herausgegeben werden, ist eine Schweigepflichtentbindungserklärung erforderlich. <sup>3</sup>Erfolgt eine Schweigepflichtentbindungserklärung nicht, wird das Vermittlungsverfahren beendet.

(6) <sup>1</sup>Alle Schriftsätze, Schriftstücke und sonstigen Mitteilungen, die dem Rechtsausschuss von einer Partei vorgelegt werden, sind der anderen Partei zur Kenntnis zu bringen. <sup>2</sup>Gutachten und andere schriftliche Beweismittel, auf die sich der Rechtsausschuss bei seiner Tätigkeit stützen kann, sind beiden Parteien zuzuleiten.

(7) <sup>1</sup>Zur Schaffung einer objektiven Ausgangsbasis kann der Rechtsausschuss die Durchführung einer wissenschaftlich begründeten unabhängigen Sachverständigenbegutachtung anregen. <sup>2</sup>Die Kosten der Begutachtung trägt der Antragsteller. <sup>3</sup>Anderslautende Abreden zwischen den Parteien bleiben von dieser Regelung unberührt.

(8) Die Verbreitung und Verarbeitung personenbezogener Daten unterliegen dem sächsischen Datenschutzgesetz.

(9) <sup>1</sup>Das Verfahren wird im Ermessen des Vorsitzenden des Rechtsausschusses geführt. <sup>2</sup>Es kann in schriftlicher oder mündlicher Verhandlung geführt werden. <sup>3</sup>Der Rechtsausschuss bedient sich zur Durchführung des Verfahrens der Geschäftsstelle der Landeszahnärztekammer Sachsen einschließlich der Patientenberatungsstelle.

(10) Ist der Versuch einer Vermittlung durch die Patientenberatung gescheitert, ist bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern und Patienten die Durchführung einer mündlichen Güteverhandlung vorgesehen.

## **§ 6**

### **mündliche Güteverhandlung**

(1) Wird eine mündliche Güteverhandlung durchgeführt, werden die Parteien mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den Vorsitzenden des Rechtsausschusses geladen.

(2) <sup>1</sup>Die mündliche Güteverhandlung wird von mindestens zwei Zahnärzten und einem Juristen des Rechtsausschusses durchgeführt. <sup>2</sup>Mit Zustimmung der Verfahrensparteien können Dritte an der Güteverhandlung teilnehmen.

(3) <sup>1</sup>Die Verfahrensparteien können sich durch einen Rechtsanwalt oder eine andere Person ihres Vertrauens vertreten lassen. <sup>2</sup>Der Vertreter muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

(4) <sup>1</sup>Anträge auf Ablehnung eines Mitgliedes des Rechtsausschusses wegen Besorgnis der Befangenheit sind beim Vorsitzenden des Rechtsausschusses einzureichen. <sup>2</sup>Über das Ablehnungsgesuch entscheidet der Rechtsausschuss.

(5) <sup>1</sup>Die mündliche Güteverhandlung sollte möglichst in einer Sitzung zu Ende geführt

werden. <sup>2</sup>Sollte ein weiterer Termin erforderlich sein, wird er sofort bestimmt.

### **§ 7**

#### **Abschluss des Verfahrens**

Das Ergebnis des Verfahrens ist aktenkundig zu machen.

### **§ 8**

#### **Dokumentation, Aufbewahrung der Akten**

(1) Jedes Vermittlungsverfahren ist mit einem Aktenzeichen, den Namen der Parteien, sowie den Daten und der Art der Erledigung zu registrieren.

(2) <sup>1</sup>Über die mündliche Güteverhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses und dem Protokollführer zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Die Niederschrift ist allen Parteien als beglaubigte Abschrift zuzustellen.

(3) Die Akte ist nach Abschluss des Verfahrens bei der Geschäftsstelle der Landeszahnärztekammer Sachsen für 5 Jahre unter Verschluss aufzubewahren.

(4) Die Aktenführung obliegt der Geschäftsstelle der Landeszahnärztekammer Sachsen.

(5) <sup>1</sup>Zur Einsichtnahme in die Akten sind ausschließlich die Verfahrensparteien und deren bestellte Vertreter, die Mitglieder des Rechtsausschusses der Landeszahnärztekammer Sachsen sowie die Geschäftsstelle der Landeszahnärztekammer Sachsen befugt. <sup>2</sup>Die Akteneinsicht ist in der Geschäftsstelle der Landeszahnärztekammer Sachsen vorzunehmen.

### **§ 9**

#### **Kosten des Verfahrens**

(1) Die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens ist für die Parteien mit Ausnahme

der Gutachterkosten nach § 5 Abs. 5 Satz 2 gebühren- und kostenfrei.

(2) Ihre eigenen Kosten (insbesondere Rechtsanwaltsgebühren dgl.) tragen die Parteien des Vermittlungsverfahrens selbst.

### **§ 10**

#### **In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung über das Vermittlungsverfahren bei der Landeszahnärztekammer Sachsen tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung über das Vermittlungsverfahren bei der Landeszahnärztekammer Sachsen vom 8. November 2003, veröffentlicht im Zahnärzteblatt Sachsen, Heft 12/2003, Seite 17 ff., zuletzt geändert am 14. November 2009, veröffentlicht im Zahnärzteblatt Sachsen, Heft 12/2009, Seite 23 außer Kraft.

Dresden, den 21. November 2015

Dr. med. Mathias Wunsch  
Präsident der Landeszahnärztekammer  
Sachsen

Die vorstehende Satzung über das Vermittlungsverfahren bei der Landeszahnärztekammer Sachsen vom 21. November 2015 wird hiermit ausgefertigt und im Zahnärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, den 21. November 2015

Dr. med. Mathias Wunsch  
Präsident der Landeszahnärztekammer  
Sachsen